



Grünliberale Partei Allschwil-Schönenbuch

### Dringliche Interpellation

#### **Inkraftsetzung des Planungsmehrwertabgabereglements**

Der Einwohnerrat Allschwil hat am 15. Oktober 2025 das Planungsmehrwertabgabereglement verabschiedet. Dieses bedarf der Genehmigung des Regierungsrats. Gleichzeitig ist auf kantonaler Ebene das Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten dahingehend abgeändert worden, dass der Spielraum der Gemeinden zur Festlegung der Abgabe beschränkt werden soll. Dabei handelt es sich um den Gegenvorschlag zu einer kantonalen Volksinitiative; über beides wird am 27. September 2026 abgestimmt werden.

Sollte die Initiative oder der Gegenvorschlag angenommen werden, würde die Abgabe auf 20% bei Einzonungen und auf 30% bei Umzonungen beschränkt, beim Gegenvorschlag ausserdem auf 30% bei Aufzonungen. Demgegenüber hat der Einwohnerrat eine einheitliche Abgabe von 40% beschlossen, die sich im Fall von selbstgenutztem Wohneigentum auf 20% ermässigt.

Falls die Initiative oder der Gegenvorschlag angenommen werden sollte, stellt sich die Frage, ob die vom Kanton beschlossenen Beschränkungen der Gemeindekompetenzen mit dem Raumplanungsrecht des Bundes, der Kantonsverfassung und dem verfassungsmässigen Prinzip der Gemeindeautonomie vereinbar sind. Konkret stellt sich vor dem Hintergrund von BGE 142 I 177 und BGE 147 I 225 die Frage, ob der Kanton den Gemeinden eine Obergrenze der Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen auferlegen darf, ohne sie zu verpflichten, überhaupt eine solche Abgabe zu erheben. Diese Regelung dürfte im Widerspruch zu den genannten Bundesgerichtsentscheiden stehen, weil der Kanton den Gesetzgebungsauftrag von Art. 5 Abs. 1 RPG im Bereich der Um- und Aufzonungen wiederum nicht erfüllt (weder durch eine eigene Abgabe noch durch einen verbindlichen Auftrag an die Gemeinden) und seine Kompetenz einzig dafür nutzt, den Handlungsspielraum der Gemeinden einzuschränken. Weiter stellen sich auch Fragen der Rechtsgleichheit aufgrund der unterschiedlichen Abgabesätze auf Ein-, Um- und Aufzonungen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um dringliche (eventualiter schriftliche) Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist der Stand der regierungsrätlichen Genehmigung des Reglements?
2. Auf der Website der Gemeinde Allschwil ist in der Geschäftsdatenbank ein "Planungsmehrwertabgabereglement vom 15. Oktober 2025" publiziert, dessen § 3 Abs. 1 nicht dem Antrag der Kommission entspricht, obwohl in der Beratung die Kommissionsfassung gemäss Synopse angenommen worden war. Ist dies dem Gemeinderat bewusst?
3. Welche Fassung des Reglements wurde dem Regierungsrat eingereicht?
4. Wie bereitet sich der Gemeinderat auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. September 2026 bzw. auf eine Nicht- oder nur teilweise Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat vor?
5. Wird der Gemeinderat in einem solchen Fall den Rechtsmittelweg bis zum Bundesgericht ausschöpfen, um dem Entscheid des Einwohnerrats zum Durchbruch zu verhelfen?

6. Spricht sich der Gemeinderat diesbezüglich mit anderen betroffenen Gemeinden (insbesondere Münchenstein) ab und wenn ja, mit welcher Stossrichtung?

Allschwil, 8. Juni 2026



Matthias Häuptli, GLP